

Statuten des Vereins Tanzwelt

Art. 1 Namen und Sitz

Unter dem Namen Tanzwelt besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Niederteu-
fen.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist als Förderverein der Bewegungswelt GmbH (UID: CHE-325.720.075) zu verstehen, welcher Tanztalente fördert und Kindern und Jugendlichen eine tänzerische Ausbildung ermög-
licht. Ferner ermöglicht der Verein als Kulturvermittler, Aufführungen und Dancecamps mit Tanz-
schüler*innen umzusetzen. Dafür können unter anderem über den Verein mitunter Kosten für Kos-
tüme für Aufführungen, Startgebühren für Wettkämpfe und Weiterbildungen für die Tanzlehrper-
sonen übernommen werden. Ebenso können die Unterrichtskosten von Kindern finanziert werden,
deren Eltern sich den Tanzunterricht nicht leisten können.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Förderverein besteht aus aktiven, passiven und Förder-Mitgliedern. Mitglieder des Vereins
können natürliche Personen sein.

- a. Als Aktivmitglieder werden Personen bezeichnet:
 - i. welche in der Planung und Organisation der Tanzcamps, Shows und Ausbildungen
beteiligt und volljährig sind
 - ii. welche mittels schriftlichen Gesuchs an die Präsidentin/Präsident des Vereins um
Aufnahme ersuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher
Mehrheit. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Aktivmitgliedern steht das Stimmrecht zu und sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

- b. Als Passivmitglieder gelten:
 - i. Tanzschüler*innen ab dem Zeitpunkt der Anmeldung zum Tanzunterricht bei der
Bewegungswelt GmbH (UID: CHE-325.720.075), sofern sie nicht als Aktivmitglie-
der gemäss Art. 3 lit. a gelten.
 - ii. Sämtliche Teilnehmenden inkl. Lehrpersonen an Dancecamps und Ausbildungen
des Vereins Tanzwelt, sofern sie nicht als Aktivmitglieder gemäss Art. 3 lit. a gelten.

Passivmitglieder verfügen über kein Stimmrecht und bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

- c. Fördermitglieder unterstützen den Verein mit ihrem Mitgliederbeitrag von CHF 100.- pro
Jahr. Sie sind in der aktiven Gestaltung der Vereinstätigkeit nicht beteiligt und verfügen
über kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt; oder
- b. Beendigung der Nutzung der Dienstleistungen (z.B. Semester-Gruppenkurs, Tanzausbil-
dung, Privatstunden-Abonnement) der Bewegungswelt GmbH (UID: CHE-325.720.075);
oder
- c. Abschluss des jeweiligen Dancecamps des Vereins Tanzwelt, oder
- d. Todesfall; oder
- e. Ausschluss.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Ka-
lenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss ein Mitglied ohne Angabe von Gründen vom Verein ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort und ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Vereinsversammlung besteht nicht.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand.

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f. Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- g. Änderung der Statuten
- h. Auflösung des Vereins

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, (i) wenn er aus zwei oder mehr Mitgliedern besteht, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, (ii) andernfalls, wenn mindestens ein Mitglied anwesend ist. Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- b. Erlass von Reglementen

- c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d. Buchführung

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin. Der Präsident/die Präsidentin ist einzelzeichnungsberechtigt.

Art. 7 Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen sowie aus den Erlösen von Tanzcamps, Shows, Ausbildungen, Zuwendungen, Sponsoren und Fördergeldern zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 8 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung muss von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Wir dieses der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 9 Statutengenehmigung

Diese Statuten werden von der Mitgliederversammlung am 07. Mai 2022 in St.Gallen angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: St.Gallen, 07. Mai 2022

Die Präsidentin:
Daria Höhener

Die Protokollführerin:
Sara Marin